



Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, den 29.09.2016

**Bürgerinitiative NR- 98 betreffend „Selbstbestimmt statt fremdbeherrscht! Gegen sexuelle Belästigung und Ungleichbehandlung von Frauen an Österreichischen Hochschulen“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Mitglieder des Nationalrates,

bezugnehmend auf die Bürgerinitiative NR- 98 betreffend „Selbstbestimmt statt fremdbeherrscht! Gegen sexuelle Belästigung und Ungleichbehandlung von Frauen an Österreichischen Hochschulen“ nimmt die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (im Folgendem „ÖH“ genannt) wie folgt Stellung:

Einleitend soll darauf hingewiesen werden, dass die ÖH prinzipiell Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung, Ungleichbehandlung und Diskriminierung begrüßt. Wie die gesetzliche Legistik zu diesen Themen aussehen sollte wird ausgeführt.

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014)**

Die meisten Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sind Körperschaften öffentlichen Rechts, welche das Recht haben in ihrer Satzung autonom Referate einzurichten. Da es aber immer noch Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften gibt an denen kein Referat für Gleichbehandlungsfragen, Feminismus, Frauen, Lesben-Bi-Schwule-Trans, etc. eingerichtet ist, ist die Forderung nach einem, im HSG vorgeschriebenen Referat an allen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften zu begrüßen.

**Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)**

Die Erweiterung des Aufgabenbereiches des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist zu begrüßen, da obwohl diese Institution an Universitäten schon lange eingerichtet ist, noch immer Diskriminierung und Übergriffe existieren.



## **Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHSStG)**

Die Einführung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an den Fachhochschulen ist schon lange überfällig. Zwar gilt selbstverständlich das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), jedoch fehlt eine geeignete Institution die vor Ort tätig werden kann und die als Anlaufstelle für alle Hochschulangehörige fungiert. Eine Institution, wie der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, wirkt nicht nur als Anlaufstelle im Nachhinein, sondern hat auch eine präventive Wirkung, da die Schaffung dessen die in der Bürgerinitiative geschilderte Problematik ins Bewusstsein der Hochschulangehörigen rückt.

## **Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 - HG)**

Die Erweiterung des Aufgabenbereiches des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist zu begrüßen. Obwohl diese Institution an pädagogischen Hochschulen schon eingerichtet ist, kommt es immer noch zu Diskriminierung und Übergriffen.

## **Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG)**

Die Einführung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an den Privatuniversitäten ist schon lange überfällig. Zwar gilt selbstverständlich das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), jedoch fehlt eine geeignete Institution, die vor Ort tätig werden kann und die als Anlaufstelle für alle Hochschulangehörige fungiert. Eine Institution, wie der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, wirkt nicht nur als Anlaufstelle im Nachhinein, sondern hat auch , wirkt nicht nur als Anlaufstelle im Nachhinein, sondern hat auch eine präventive Wirkung, da die Schaffung dessen die in der Bürgerinitiative geschilderte Problematik ins Bewusstsein der Hochschulangehörigen rückt.

Aus sicht der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wird der Großteil der Forderungen der vorliegenden Bürgerinitiative unterstützt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

-----  
Lucia Grabetz  
Vorsitzteam